

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 23. August 1851.)

Der Bundesrath hat dem Scharfschützen Jakob Catamäsch von Ems (Graubünden), welcher mit eigener Lebensgefahr zwei seiner im Bodensee beim Baden unter-
sinkende Kameraden rettete, 20 Fr. n. W. und eine Urkunde zur Erinnerung an seine menschenfreundliche That zustellen lassen.

In Folge des Ablebens des Herrn alt-Kanzleidirektors Binzenz von Planta, wurde der Herr Oberst G. Vuol von Parpan, zum eidgenössischen Kommissär für die Gränzbereinigung zwischen Oesterreich und der Schweiz längs der Gränze des Kantons Graubünden ernannt.

Die Nebenzollstätte in Martigny ist nach La Forclas, unterhalb des Col de Balme, und diejenige von Monthey nach Margins verlegt worden.

Behufs beförderlicher Zurückziehung der alten Münzen aus dem Verkehr wurde beschlossen, sämmtlichen Kantonen die Portofreiheit der Geldsendungen für die Münzeinwechslungsbüreaux zu gestatten. Zugleich wurde das Postdepartement beauftragt, die nöthigen postalischen Vorschriften zur Verhütung allfälligen Mißbrauchs dieser Portofreiheit zu erlassen und zu veröffentlichen.

Nachdem laut Beschluß vom 28. Juli d. J. der Termin für die Einlösung der alten schweizerischen Münzen in den

Kantonen Waadt und Genf auf den 1. August, und laut Beschluß vom 8. August d. J. in dem Kanton Wallis auf den 1. September festgesetzt worden ist, ward nun auch als Termin für die Einlösung der alten schweizerischen Münzen im Kanton Freiburg der 1. September d. J. bestimmt.

(Vom 25. August 1851).

Herr Gaussen-Huber ist auf sein Ansuchen von der Stelle eines Inspektors der Gränzzollwache im Kanton Genf, unter Verdankung seiner geleisteten eifrigen Dienste, enthoben worden. Ebenso wurde dem Zolleinnehmer in Versoir die verlangte Entlassung von seiner Stelle ertheilt.

Die durch Resignation erledigte Zolleinnehmerstelle in Castasegna ist durch die Wahl des Herrn E. J. Cabrin von Fellers zum Einnehmer daselbst, wieder besetzt worden. Besoldung: Fr. 1200 n. W.

(Vom 26. August 1851.)

Der Bundesrath hat dem Dekrete des Landrathes von Uri, vom 14. d. M., die Umwandlung der alten Münzwährung in die neue Währung im Kanton Uri betreffend, seine Genehmigung ertheilt.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1851
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.08.1851
Date	
Data	
Seite	16-17
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 718

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.